

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Peitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) für das Jahr 2021

Auf der Grundlage des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl.I./06, [Nr. 15]), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl.I./17, [Nr. 8]), erlässt die Stadt Peitz, als zuständige örtliche Ordnungsbehörde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

(1) Verkaufsstellen dürfen an *folgenden* Sonn- und Feiertagen im Jahr 2021 im gesamten Stadtgebiet der Stadt Peitz aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

➤ 12.12.21 – „Weihnachtsmarkt“

(2) Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag und den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen auf Grund dieser Verordnung ist der § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird bis zum 31.12.2021 beschränkt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.21 in Kraft.

Peitz, den 18.10.21


Elvira Hölzner
Amtdirektorin